

# Ganz

## **Gibt es in Belgien eine gesetzliche Grundlage für die Filmprüfung?**

Es gibt ein Gesetz über die Prüfung von Kinofilmen. Das ist ein sehr altes Gesetz aus dem Jahre 1920. Es besagt, daß ein Film im Kino nicht für Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren zugelassen ist, es sei denn, daß der Film von der Filmkommission für Minderjährige freigegeben wurde. Leider gibt es keine Altersstufen wie in den meisten europäischen Ländern, ein Film ist also entweder frei oder nicht frei für die unter 16jährigen. Man braucht kein Experte zu sein, um zu erkennen, daß eine solch' pauschale Prüfung wenig Sinn macht. Der neue Spielberg-Film Saving Private Ryan hat in allen europäischen Ländern eine Beschränkung zumindest für Kinder. Bei uns ist er ohne Altersbeschränkung frei. Das ist angesichts der gezeigten Brutalität kaum nachzuvollziehen.

## **In den Niederlanden ist dieser Film erst ab 16 Jahren freigegeben. Warum haben Sie in Belgien die Freigabe nicht abgelehnt?**

Nach unseren Kriterien mußten wir ihn zulassen. Wir können eine Freigabe nur ablehnen, wenn der Film unmoralisch ist. Wenn ein Film eine historische Wahrheit darstellt, ist er bei uns für jeden erlaubt.

## **In Belgien kann also jeder Film ohne Prüfung ins Kino, es sei denn, er will eine allgemeine Jugendfreigabe durch die Kommission bekommen?**

Andere Länder, andere Regeln.

Während alle europäischen Länder Kinofilme für unterschiedliche Altersgruppen freigeben, gibt es in Belgien nur eine Prüfung für Jugendliche unter 16 Jahren. Aber auch die Kriterien richten sich weniger danach, was Kinder oder Jugendliche verarbeiten oder verkraften können.

tv diskurs sprach mit George Renier, Mitglied der Berufungskommission der Belgischen Filmkeuring, über Jugendmedienschutz in Belgien.



# oder gar nicht

**In Belgien gibt es keine Freigabe für unterschiedliche Altersgruppen**

Ja. Und deshalb werden viele Filme der Kommission nicht vorgelegt, wenn schon vorher klar ist, daß sie für eine Freigabe nicht geeignet sind. Jährlich werden etwa 300 Filme vorgelegt, also 80–90 Prozent der Filme, die im Jahr erscheinen. Es werden aber nur die Filme vorgelegt, die zumindest eine Chance auf eine Freigabe haben. Und wenn die Freigabe abgelehnt wird, hat der Antragsteller immer noch die Möglichkeit, in Berufung zu gehen. Und wird der Film in der Berufungskommission wieder abgelehnt, kann er vor Gericht ziehen, allerdings nur bei nachweisbaren Verfahrensfehlern.

## **Wer stellt bei Ihnen den Antrag für die Freigabe?**

Normalerweise der Filmverleiher.

## **Wie sieht die Arbeit der Kommission aus, und wer benennt ihre Mitglieder?**

Es gibt eine Person, die die ganze organisatorische Arbeit macht, das ist Frau Georgette Landsmann. Die Mitglieder der Kommission werden vom Kulturminister benannt. Es gibt eine Liste von Kommissionsmitgliedern für die normale Kommission und eine andere für die Berufungskommission. Bei der Zusammenstellung der Listen wird darauf geachtet, daß die Flamen, die Wallonen und die deutschsprachigen Belgier gemäß ihrem Anteil an der Bevölkerung berücksichtigt sind. Offiziell werden die Prüfer für zwei Jahre benannt, aber in der Praxis ist man Prüfer, solange man lebt. Manche Prüfer auf der gegenwärtigen Liste sind bereits gestorben oder so alt, daß sie gar nicht mehr kommen können. Vielleicht gibt es nächstes Jahr eine neue, überarbeitete Liste, aber sicher ist das nicht. Für Frau Landsmann ist das nicht leicht, aus dieser Liste jeden Tag eine Kommission zusammenzustellen.



## **Nach welchen Gesichtspunkten werden die Prüfer ausgewählt? Sind sie Mitarbeiter des Ministeriums?**

Nein, es sind, jedenfalls theoretisch, Personen, die Erfahrung mit Kindern haben. Es sind viele Lehrer, Psychologen, Richter – ich bin beispielsweise Jugendrichter –, aber es sind auch Vertreter der Medien darunter. Und aus dieser Personenliste muß die Sekretärin jeden Tag eine Kommission von fünf Personen zusammenstellen. Das ist schon deshalb nicht einfach, weil die Prüfer nicht bezahlt werden, sie bekommen nicht einmal die Reisekosten erstattet.

## **Kann der Antragsteller seine Position vor der Kommission vertreten?**

Nein, mündlich leider nicht. Er kann einen Brief schreiben, aber er darf nicht an der Sitzung teilnehmen. Das finde ich schade. Ich halte es für problematisch, daß Medienvertreter als Prüfer in der Kommission sitzen, denn sie sind nie ganz unparteiisch. Aber der Antragsteller sollte das Recht bekommen, angehört zu werden.

## **Gibt es ein System, nach dem die Prüfer ausgewählt werden, oder können Sie jeden aus der Liste nehmen, wenn er gerade Zeit hat?**

Nein, es gibt kein System. Wir können froh sein, wenn wir jemanden finden.

## **Dann könnte es also sein, daß Sie einen Ausschuß nur mit Medienvertretern besetzen?**

Nein, das geht nicht. In jeder Kommission darf nur jeweils ein Medienvertreter mitwirken. Aber bei allen anderen gibt es kein System. Es ist trotzdem schwer genug, immer eine Kommission zu besetzen. Notfalls kann eine Kommission auch mit vier Mitgliedern prüfen. Bei Stimmgleichheit wird dann die Stimme des Vorsitzenden doppelt gezählt.

### **Wie wird man Prüfer in Belgien?**

Wenn man daran interessiert ist, schreibt man an das Ministerium. Dort wird dann geprüft, ob man geeignet ist. Bei mir hat das Ministerium beispielsweise beim Jugendgericht nachgefragt, wie dort meine Qualifikation beurteilt wird. Die Medienvertreter werden von den Verleihern vorgeschlagen, das Ministerium muß sie aber offiziell benennen.

### **Gibt es im Ausschuß auch keine Berücksichtigung der nationalen Gruppen in Belgien?**

Bei der Erstellung der Liste werden die Volksgruppen proportional berücksichtigt, bei der Besetzung der Ausschüsse spielt das aber keine Rolle. Wer Zeit hat, kann kommen. Natürlich versucht Frau Landsmann darauf zu achten, daß Alter, Geschlecht und Herkunft der Prüfer einigermaßen ausgeglichen sind. Aber oberstes Gebot ist es, überhaupt jeden Tag fünf Prüfer zusammenzubekommen. Von den deutschsprachigen Belgiern habe ich noch nie jemanden im Ausschuß gesehen. Und das wahrscheinlich deshalb, weil es von Eupen nach Brüssel doch ziemlich weit ist. Das kostet Zeit und Geld, und ohne Bezahlung ist dazu verständlicherweise kaum jemand bereit. Dieses Problem ist zwar bekannt, aber es ändert sich nichts.

### **Gibt es in den Ausschüssen einen Vorsitzenden, und wie wird er benannt?**



Theoretisch gibt es einen Vorsitzenden. Aber die, die auf der Liste der Vorsitzenden stehen, kommen zum großen Teil nicht mehr. Viele sind zu alt, einer spricht nur Französisch. Ich selbst gehöre der Berufungskommission an und soll eigentlich auch schon seit längerer Zeit als Vorsitzender bestellt werden, aber es bewegt sich nichts.

### **Gibt es eine schriftliche Begründung für die Entscheidung?**

Nein. Der Minister muß rechtlich unsere Entscheidungen übernehmen, aber eine Begründung gibt es nicht. Ich finde das schade.

### **Der Antragsteller kann in Berufung gehen, wenn sein Film abgelehnt wird. Kann auch ein Mitglied der Kommission, das überstimmt worden ist, den Berufungsausschuß anrufen?**

Ja, aber nur mit Zustimmung eines Vorsitzenden. Dieser muß vorab prüfen, ob er das Verfahren für berechtigt hält, unabhängig von seiner Einstellung zum Film. Er muß auch nicht am Berufungsverfahren teilnehmen. Aber eine Minderheitenberufung kommt selten vor, zu 95 Prozent geht der Antragsteller in Berufung.

### **Wie ist der Berufungsausschuß zusammengesetzt?**

Es sind wieder fünf Mitglieder, aber sie werden nur für Berufungen benannt. Wir haben also zwei Prüfergruppen: die eine prüft alle Filme in der ersten Instanz, die andere ist nur für Berufungsverfahren zuständig. Es ist nicht möglich, daß ein Prüfer in beiden Instanzen tätig ist.

### **Kommen wir zu Ihren Prüfkriterien. Prüfen Sie auch, ob Filme jugendbeeinträchtigend sind, oder geht es, wie Sie sagten, ausschließlich um die moralische Aussage des Filmes?**

Was ist jugendgefährdend? Das ist relativ. In Deutschland oder auch in den Niederlanden ist man strikter. Uns geht es mehr um moralische Einflüsse. Ein Krieg beispielsweise ist schrecklich, er ist kein Spaß, und man muß ihn auch so darstellen können. Das ist die belgische Mentalität. In Deutschland ist man der Meinung, daß es besser ist, wenn Kinder so etwas nicht sehen.

**Nun kann man Krieg als Hintergrund für Gewalt und Abenteuer darstellen, man kann aber auch durch seine Darstellung gegen die Gewalt Stellung beziehen. Wird dieser Unterschied in Belgien nicht gemacht?**

Das fällt in die Verantwortung der Eltern, ob sie ihren Kindern so etwas zumuten wollen. Man muß in der Welt leben mit Gewalt, ob wir das wollen oder nicht. Wenn Sie die Nachrichten anschauen, werden Sie mit Berichten über reale Gewalt konfrontiert. Es ist ein Teil der Realitätsverarbeitung, wenn sich Menschen, auch Kinder, in Filmen mit Gewalt beschäftigen. Was wir für problematisch halten, ist, wenn man an der dargestellten Gewalt Spaß hat, wenn man sich über das Leid anderer lustig macht.

**Was sind das für Filme, bei denen Sie die Freigabe ablehnen?**

Zum Beispiel haben wir Blade abgelehnt, ebenfalls Starship Troopers. Snake Eyes haben wir zunächst auch nicht freigegeben, aber der Antragsteller ging in Berufung und hatte Erfolg. In dem Film wird Korruption dargestellt, und die Berufungskommission war der Meinung, daß es Korruption gibt und Kinder dies wissen müssen – vielleicht hat das etwas mit bestimmten Entwicklungen in Belgien zu tun. Es geht uns bei der Prüfung um die Frage der Moral: Wir prüfen, ob ein Kind durch einen Film eine falsche Vorstellung von der Wirklichkeit bekommen kann, ob der Film ein unmoralisches Weltbild vermittelt. Wir haben Batman verboten, der in Deutschland ab zwölf Jahren freigegeben ist. Warum? Batman ist eine sympathische Figur, aber er bedient sich der gleichen Mittel wie die Verbrecher. Das vermittelt ein negatives Bild von der Wirklichkeit. Für Kinder verwischen

die Grenzen zwischen moralisch richtigem und falschem Verhalten, wenn der positive Held seine Ziele mit moralisch fragwürdigen Methoden erreicht. In den Niederlanden habe ich neulich den Film Das Leben ist schön gesehen, der in einem Konzentrationslager spielt. Der Film macht aber aus dem Konzentrationslager einen Zirkus. Deshalb würde ich ihn nicht zulassen. Das ist jedenfalls meine persönliche Meinung, ich weiß nicht, ob er bei uns zugelassen wurde. Ein Kind muß die Wirklichkeit sehen können, aber die Geschichte muß stimmen.

**Wie viele der geprüften Filme werden zugelassen?**

Von den etwa 300 Filmen, die jährlich bei uns vorgelegt werden, lehnen wir circa 40 Filme für eine Freigabe ab.

**Haben Sie die Möglichkeit, Freigaben mit Schnittaufgaben zu verbinden?**

Rechtlich ist das möglich, aber wir machen keinen Gebrauch davon. Es kommt allerdings vor, daß der Antragsteller selbst Schnitte durchführt, wenn ein Film abgelehnt wurde, und ihn danach ein zweites Mal vorlegt. Aber das ist sehr selten.

**Welche Rechtsfolgen gelten für einen Film, der nicht freigegeben wurde?**

Normal ist es, daß ein Film nicht zugelassen ist. Wenn er aber für Kinder zugelassen ist, dann muß der Kinobesitzer dies an der Kasse bekanntmachen, so steht es im Gesetz. Der Kinobesitzer darf Kinder nicht in Filme hineinlassen, die nicht freigegeben sind. Wird er bei einem Verstoß erwischt, muß er mit einer Strafe rechnen. Helfen Geldstrafen nicht, kann das Kino auch für die Dauer von bis zu sechs Monaten geschlossen werden. Allerdings wird das Jugendverbot im allgemeinen respektiert.

**Gibt es in Belgien eine strafrechtliche Bestimmung zur Pornographie?**



Ja, Pornographie ist in Belgien verboten. Auf jeden Fall zählen dazu sexuelle Darstellungen mit Kindern, mit Gewalt oder mit Tieren. Bei sexuellen Darstellungen mit Gewalt spielt es keine Rolle, ob diese Gewalt freiwillig erduldet wird. Im letzten Jahr gab es einen Skandal um einen Richter, der mit seiner Frau in einem sado-masochistischen Club gewesen ist, dort Videos gedreht und diese verbreitet hat. Wegen dieser Videos ist er bestraft worden und mußte sein Richteramt aufgeben.

Wir machen einen Unterschied zwischen erotischen Filmen und pornographischen Filmen. Erotische Filme sind erlaubt. Wenn gezeigt wird, wie Mann und Frau Geschlechtsverkehr haben, glauben wir nicht, daß Kinder dadurch gefährdet werden. Pornographie hingegen ist in Belgien auch für Erwachsene verboten. Wenn Menschen sich in Filmen verhalten wie die Tiere, dann gilt das als pornographisch. Viele der Filme, die in Deutschland in Videotheken für Erwachsene erlaubt sind, sind bei uns völlig verboten. So zum Beispiel Fäkalsex, der in Belgien grundsätzlich nicht gezeigt werden darf. In vielen Sexshops ist zwar zu lesen, daß bestimmte Produkte nur an Erwachsene abgegeben werden, aber das hat rechtlich keine Bedeutung, denn Pornographie ist generell verboten. Die Abgabe an Jugendliche oder Kinder würde höchstens strafverschärfend wirken.

**Und wie definieren Sie die Grenze zwischen Erotik und Pornographie?**

Das ist nicht immer ganz einfach. Die Darstellung von Geschlechtsteilen, insbesondere in Großaufnahme, kann ein Indiz für Pornographie, muß es aber nicht zwangsläufig sein. Es kommt auf den Kontext an. Beim Geschlechtsverkehr sind die Geschlechtsteile etwas Natürliches, deshalb ist es nicht grundsätzlich verboten, sie zu zeigen. Es kommt auf die Einbettung in die Geschichte, in den Gesamtzusammenhang an. Wenn ein Film eine Story hat, ist vieles erlaubt. Aber wenn er ausschließlich sexuelle Handlungen zeigt, ohne diese durch eine Geschichte zu verbinden, dann ist es wahrscheinlich Pornographie.

**In Deutschland gelten Filme dann als pornographisch, wenn Sexualität ohne sonstige Lebensbezüge ausschließlich auf die Befriedigung des Geschlechtstriebes reduziert wird. Die Partner sind austauschbar, jeder verkehrt mit jedem, Gefühle existieren nicht. Gilt so etwas auch in Belgien?**

Nein, nicht unbedingt. Denken Sie an Tantrismus, da gehört ein solches Verhalten, das Sie geschildert haben, dazu. Wenn also das Verhalten in einen solchen Zusammenhang eingebettet wird, handelt es sich nicht um Pornographie. Fehlt aber jeder Sinnzusammenhang, dann schon. Aber es gibt fließende Grenzen, und Richter, die dies zu beurteilen haben, kommen auch oft zu unterschiedlichen Ergebnissen.

**Gibt es in Belgien eine strafrechtliche Bestimmung, die die Darstellung von extremer Gewalt verbietet oder einschränkt?**

Nein. Wenn es um Gewalt geht, ist ab 16 Jahren alles erlaubt.

**Gibt es gesetzliche Regelungen für den Videohandel?**

Nein. Jeder kann Videos mieten oder kaufen, egal, wie alt er ist, auch dann, wenn der Film für das Kino nicht freigegeben wurde. Das Pornographieverbot gilt natürlich auch für Videos oder Printmedien.

### **Gibt es gesetzliche Bestimmungen für das Fernsehen?**

Außer dem Pornographieverbot gibt es keine Bestimmungen. Natürlich gibt es eine Form der Selbstverantwortung, man strahlt nicht alles aus, was erlaubt ist. Besonders gewalthaltige Filme werden nach 22.00 Uhr ausgestrahlt, aber rechtlich gibt es dafür keine Regelungen.

### **Gibt es Überlegungen, die gesetzlichen Bestimmungen in Belgien zu verändern?**

Ja, die Gesetze in Belgien sind sehr alt und sollten an die neuen Bedingungen angepaßt werden. Priorität hat aus meiner Sicht die Einführung einer nach Altersstufen differenzierten Freigabe. Hier sehe ich Chancen, daß sich daran in absehbarer Zeit etwas ändert. Darüber hinaus wäre es sinnvoll, Regelungen für den Videomarkt einzuführen. Darüber wird diskutiert, aber es ist nicht sicher, ob sich tatsächlich etwas ändert. Wenn Sie mich fragen, ist das Gesetz zum Jugendmedienschutz in Belgien das schlechteste in Europa. Das liegt aber nicht zuletzt auch daran, daß sich niemand für dieses Thema interessiert. Es gibt kaum eine Diskussion über Filmfreigaben. Die meisten Menschen plädieren für die Freiheit. Die Filmkeuring kennt in Belgien kaum jemand. Um die Freigabe für Saving Private Ryan hat es zwar eine Diskussion gegeben, aber das ist die Ausnahme.

### **Gibt es Unterschiede zwischen den Flamen und Wallonen, was das Interesse am Jugendmedienschutz betrifft?**

Nein, nur in Einzelheiten. Es wird in Belgien über die Einführung von Symbolen diskutiert, die vor Fernsehsendungen mit jugendbeeinträchtigenden Inhalten warnen sollen. Es geht hier um die Umsetzung der EU-Fernsehrichtlinie. Die Flamen hätten lieber die visuelle Kennzeichnung, die Wallonen bevorzugen ein akustisches Signal. Aber sonst gibt es keine Unterschiede.



**Auf der fachlichen Ebene, aber auch auf EU-Ebene wird in letzter Zeit darüber diskutiert, ob die Mitgliedsstaaten der EU ihre Gesetze, aber auch ihre Kriterien harmonisieren sollen. Einige sprechen sogar von einer europäischen Filmprüfstelle als Endziel. Was halten Sie davon?**

Ich halte eine europäische Kooperation für sehr sinnvoll. Die Technik sorgt dafür, daß Fernsehkanäle nicht mehr vor nationalen Grenzen haltmachen. Aber Menschen werden auch mobiler. Wenn in Aachen ein Film ganz anders freigegeben ist als im deutschsprachigen Teil Belgiens, der sehr leicht zu erreichen ist, dann macht das keinen Sinn. Der Jugendschutz wird unglaublich und erscheint beliebig. Wir brauchen langfristig ein europäisches Jugendschutzsystem, das alle Vertriebswege – Kino, Video, Fernsehen – regelt. Wie oft habe ich es erlebt, daß ein Film, den wir nach ausführlicher Diskussion nicht freigegeben haben, nachmittags im Fernsehen zu sehen war.

Wir brauchen die Kooperation, und ich kann mir vorstellen, daß wir auch nach ausführlicher Diskussion zu gemeinsamen Kriterien kommen könnten. Ich glaube nicht, daß das utopisch ist. Vor zehn Jahren hätten wir es auch nicht für möglich gehalten, daß der Euro eingeführt wird. Wir sollten darauf hinarbeiten, daß wir so schnell wie möglich eine größere europäische Filmkommission aufbauen, die dann für alle Vertriebswege zuständig ist. Ich habe kein Problem damit, mit den Kollegen aus anderen Ländern über Kriterien zu diskutieren. Die Probleme werden ähnlich sein. Und Unterschiede gibt es nicht nur zwischen den Nationen. Ich kenne viele belgische Kollegen, die eine völlig andere Meinung haben als ich. Das ist kein Problem, das nur zwischen den Nationen auftaucht. Und wenn man sich nicht einigen kann, wird eben abgestimmt.

Das Interview führte Joachim von Gottberg.